

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 13. November 2019

Nr. 45

Inhalt	Seite
29.10.2019 - Bekanntmachung der Erörterungstermine zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit Verlegung der Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395, den Abriss der Brücken 393, 394, 395 und 396 sowie die Herstellung der Ufereinfassung der KV-Anlage am Stichkanal Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)	836
06.11.2019 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	838
06.11.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HM 34 und der örtlichen Bauvorschrift HM 34 „Pepperworth“	839
11.11.2019 - 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim	841
11.11.2019 - Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB)	842
12.11.2019 - Öffentliche Zustellung an Herrn Abdallah Mohamed Bahr zuletzt wohnhaft gewesen in 31188 Holle, Ohebergstraße 6	844

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Standort Hannover
Anhörungs- und
Planfeststellungsbehörde
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit Verlegung der Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395, den Abriss der Brücken 393, 394, 395 und 396 sowie die Herstellung der Ufereinfassung der KV-Anlage am Stichkanal Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3300P-143:3:208

Datum
29. Oktober 2019

Angelika Kuttig
Telefon 0511 9115-3346
Telefax 0511 9115-

Zentrale 0511 9115-0
Telefax 0511 9115-3400
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Bekanntmachung der Erörterungstermine

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 14 a Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) durchzuführende Erörterung der zu o.g. Planfeststellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

vom 27. - 29. November 2019

wie folgt statt:

- **Mittwoch, 27. November 2019, ab 09.30 Uhr, im Kirchenamt Hildesheim des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim, Gropiusstraße 5, 31137 Hildesheim**
Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- **Donnerstag, 28. November 2019, ab 09.30 Uhr, im Kirchenamt Hildesheim des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim, Gropiusstraße 5, 31137 Hildesheim**
Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und der Leitungsbetreiber
- **Freitag, 29. November 2019, ab 09.30 Uhr, im Kirchenamt Hildesheim des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim, Gropiusstraße 5, 31137 Hildesheim**
Erörterung von Einwendungen Privater



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

II.

1. Die Erörterung ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
2. Die Behörden und anerkannten Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus können sie Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Auslagen, die ihnen zur Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Beteiligte, die auf Grund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover, gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.
4. Die Erörterung wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Der/Die weitere/n Erörterungstermin/e wird/werden gesondert bekannt gemacht.
5. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“/„Aktuelle Planfeststellungsverfahren“.
6. Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. E DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag
Kuttig



Beglaubigt
Kaese
Angestellte



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Mittwoch, 18.12.2019, 11:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim

Büro des Oberbürgermeisters

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2018
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2018
Vorlage-Nr. 07/2019
4. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2020
Vorlage 08/2019
5. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2020
Vorlage 09/2019
6. Aussetzen der Altlastenrücklagen für Stadt und Landkreis Hildesheim
Vorlage 10/2019
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Hildesheim, den 06.11.2019

Der Vorsitzende der Versammlung



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 34 und der örtlichen Bauvorschrift HM 34 „Pepperworth“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 05121/301-3027, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HM 34 und die örtliche Bauvorschrift HM 34 „Pepperworth“ in Kraft.

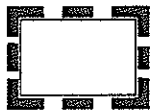
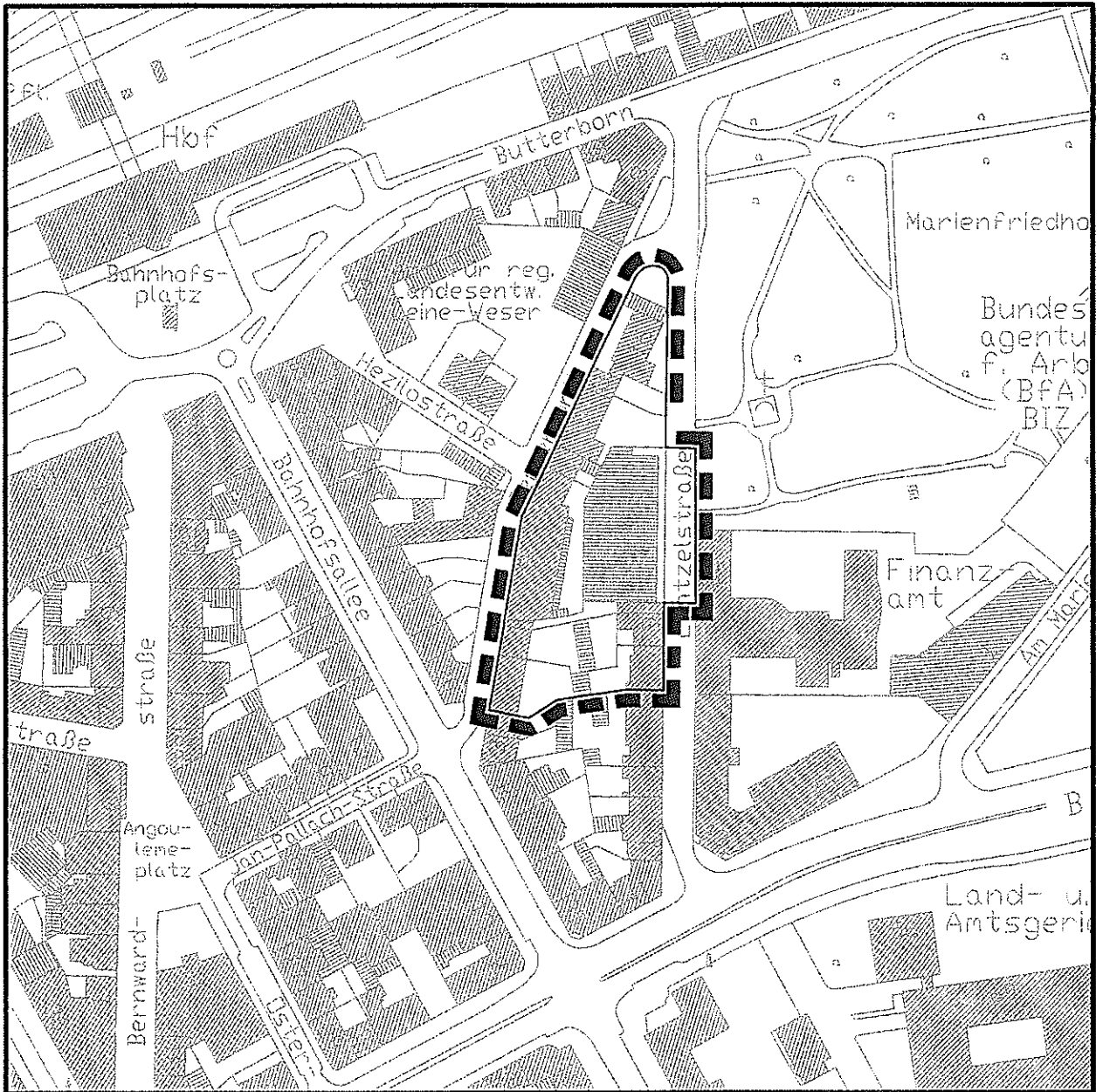
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. November 2019

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan HM 34 "Pepperworth"



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/18 M.1:2500

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

§ 9 Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten behält sich der Kreistag gem. § 58 Abs.3 NKomVG die Beschlussfassung vor:
Verträge i.S. d. § 58 Abs.1 Nr.20 NKomVG mit einer juristischen Person oder dieser im Rechtsverkehr gleichgestellten Personenvereinigung, deren Gesellschafter oder mltglied Kreistagsmitglied, sonstiges Mitglied von Ausschüssen oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist.

Artikel 2

Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10 Lokale Agenda

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben nach den in der Agenda 21 und Lokalen Agenda 21 bzw. Agenda 2030 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Alle Entscheidungen müssen mit diesen Grundsätzen verträglich und abgestimmt sein.

Artikel 3

Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 4

Die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

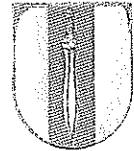
Hildesheim, 11.11.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Levonen

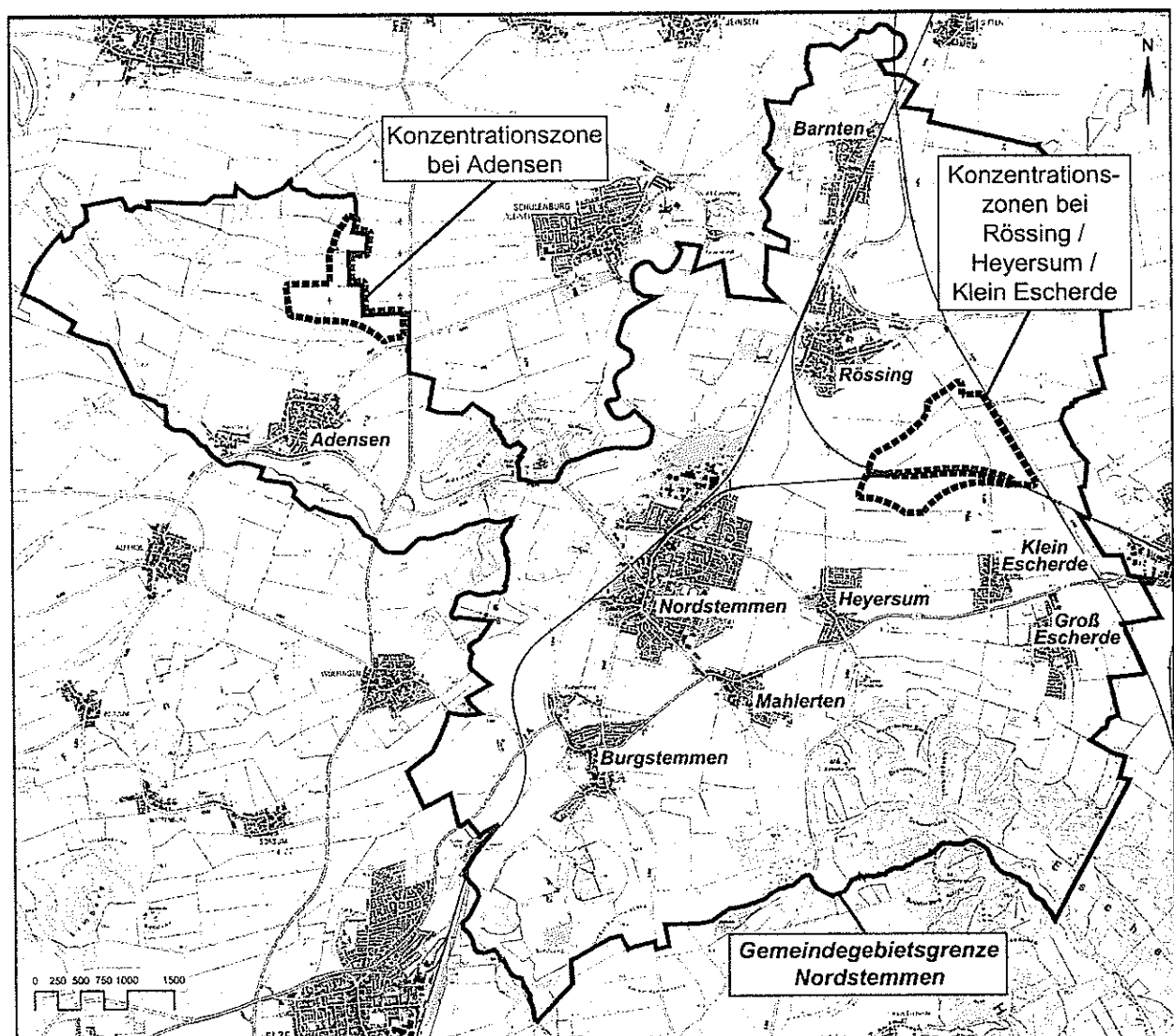
Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen



Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB) und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde vom Rat ausdrücklich bestimmt, dass außerhalb der in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationsflächen keine weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Nordstemmen errichtet werden dürfen.

Die Geltungsbereiche der 21. Änderung befinden sich in der Feldmark nördlich der Ortschaft Adensen und südöstlich der Ortschaft Rössing bzw. im Norden der Ortschaften Heyersum und Klein Escherde. Die Ausschlusswirkung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet Nordstemmen. Die jeweiligen Flächen sind im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Hildesheim hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu mit Verfügung vom 04.11.2019 Aktenzeichen (910) 15-11-50 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB) rechtswirksam.

Gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) kann die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Nordstemmen – Fachbereich Planung, Bau und Umwelt – während der Besuchszeiten

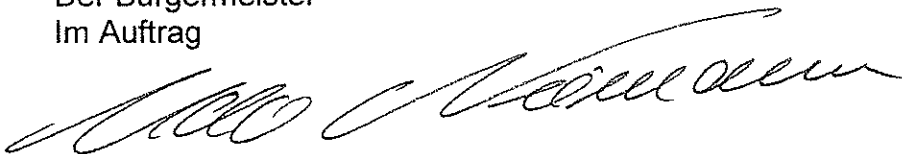
Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nordstemmen, 11.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Udo Niemann

913 – Amt für Migration und Integration
Ausländerbehörde
AZ: (913)3360/38

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Ausweisungsverfügung des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 12.11.2019 mit dem Aktenzeichen (913) 33 60/38, gerichtet an

Name: **Herrn Abdallah Mohamed Bahr**

zuletzt wohnhaft gewesen: Ohebergstraße 6, 31188 Holle

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt für Migration und Integration -Ausländerbehörde-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. nach Zustellung möglich. Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 12.11.2019

Blunk